

So verdient der Staat am Spritverbrauch der Pendler:



10 Mrd €Steuereinnahmen am Spritverbrauch für Pendlerfahrten

**4 Mrd. €Steuerrück-
erstattung Pendlerpauschale**

Niedriglöhner ohne Pendlerpauschale: ein Fall für Hartz IV !!

Beispiel: Herr Maier ist alleinstehend, kinderlos und arbeitet in einem Computerfachgeschäft. Er verdient 1400 EUR brutto monatlich und muss für Miete nebst Heizkosten (exkl. Warmwasser) 350 EUR monatlich bezahlen.

	Beispiel A: Herr Maier pendelt nicht	Beispiel B: Herr Maier hat 30 km Entfernung zum Arbeitsplatz	Beispiel C: Herr Maier pendelt 30 km, bekommt aber 0,05 €je km als „Mindestpendlerpauschale“
Bruttolohn	1400,00	1400,00	1400,00
Abzüge (SV und Lohnsteuer)	- 408,48	(*)- 408,48	- 348,48
Nettolohn	991,52	991,52	1051,52
Freibetrag ALG 2	-280,00	(**)-332,26	(**)-332,26
Anrechenbares Einkommen	711,52	659,26	719,26
Bedarf gem. ALG 2	701,00	701,00	701,00
Ergebnis	Herr Maier benötigt keine „Hartz IV“-Zusatzzahlungen	Herr Maier benötigt monatlich 41,74 EUR als „Hartz IV-Aufstocker“	Herr Maier benötigt trotz Pendeln keine „Hartz IV“-Zusatzzahlungen

(*) Der Freibetrag für Pendelfahrten ab dem 21. km (240 Arbeitstage x 10km x 0,30€= 720 EUR) geht im Werbungskostenpauschbetrag (960 EUR) unter und wirkt sich daher im Beispielfall nicht weiter steuermindernd aus.

(**) Der Freibetrag für Pendelfahrten beträgt gem. Alg 2-V vom 17.12.2007, § 6, Abs. 1, Nr. 2b pro Entfernungs-km 0,20 EUR. Diese können nach Überschreiten des Grundfreibetrags von 100 EUR (incl. 15,33 €andere Werbungskosten und incl. 30 EUR f. angemessene Versicherungsbeiträge) vom anrechenbaren Einkommen direkt abgezogen werden, d.h. 20 Tage x 30 km x 0,20 EUR = 120 EUR zu berücksichtigende Fahrtkosten monatlich zzgl. 15,33 €sonst. Werbungskosten und 30,-€Versicherungspauschalen = 165,33 € anrechnungsfreier Grundbetrag, statt sonst (ohne Pendeln) 100 €Grundfreibetrag.

Pendlerpauschale alten Rechts (0,30€ ab 1. km) – familienblind!

Herr A. verdient 3000 EUR brutto, ist alleinstehend (St-kl. I, keine Kinderfreibeträge)

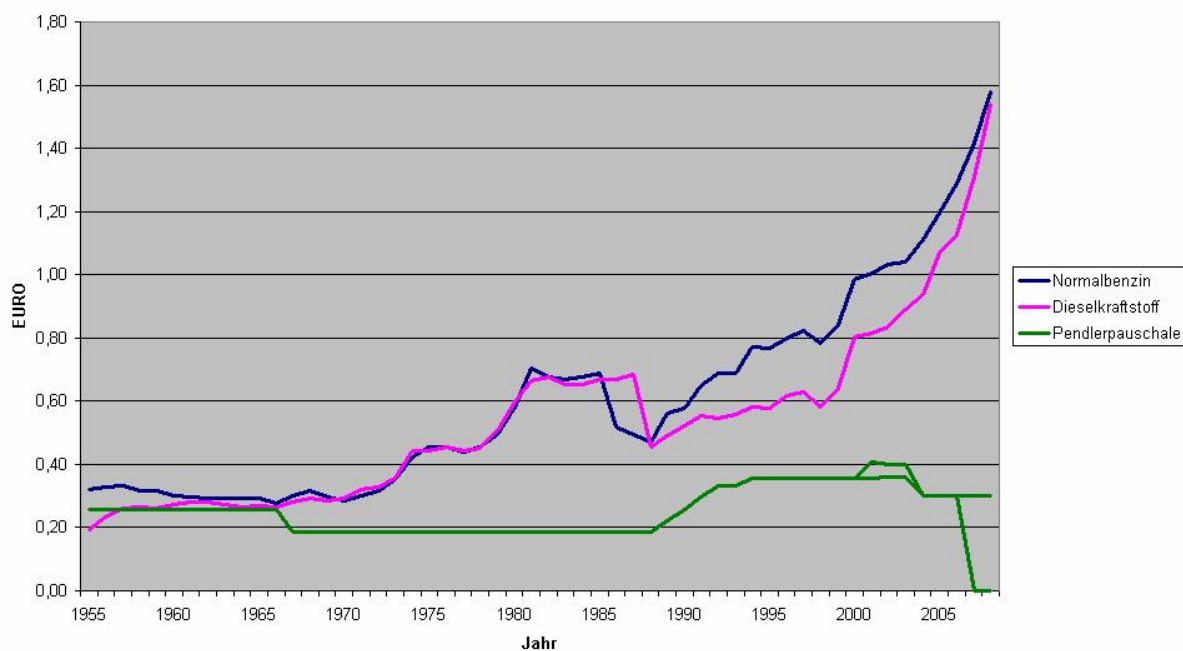
Herr B. verdient ebenfalls 3000 EUR brutto, ist aber Alleinverdiener (St.kl. III, 3,0 Kinderfreibeträge).

Beide pendeln an 240 Arbeitstagen im Jahr je 30 km zu Ihrem Arbeitsplatz. Ihren Grundfreibetrag schöpfen beide bereits durch andere Werbungskosten (Gewerkschaftsbeiträge, Arbeitsmittel, Kursgebühren etc.) aus. Somit können sie zusätzlich 240 Tage x 30 km x 0,30 EUR = 2160 EUR steuerlich geltend machen. Dies wirkt sich im Endergebnis wie folgt aus:

	Herr A., alleinstehend		Herr B., Familienvater, 3 Kinder	
	ohne Pendlerp-	mit Pendlerp.	ohne Pendlerp.	mit Pendlerp.
Bruttolohn	3000,00	3000,00	3000,00	3000,00
Abzüge SV	-644,24	-644,24	-636,74	-636,74
Abzüge Lohnst./Soli/KiSt.	-622,72	-556,43	-270,16	-225,33
Nettolohn	1733,04	1799,33	2093,10	2137,93
Fazit	Die Pendlerpauschale entlastet Herrn A. um 66,29 € monatlich!		Den Familienvater B. entlastet sie nur um 44,83 € monatlich!	

Auch in diesem Beispiel würde eine **Mindestentlastung um 0,05 EUR je gefahrenem km** (0,10 € je Entfernungskm) den Familienvater um 20 Tage x 30 km x 0,10 € = 60,00 EUR monatlich entlasten können und damit die „Familienblindheit“ weitgehend beseitigen können!

Entwicklung von Kraftstoffpreisen und Pendlerpauschale seit 1955



Die Preisangaben im Schaubild beziehen sich auf die Spritpreise je Liter Kraftstoff (umgerechnet in Euro) bzw. auf den Steuerfreibetrag in Euro je Entfernungskm – hier sind zeitweise Doppellinien zu sehen, weil unterschiedliche Sätze je nach Distanz gelten: aktuell: 0.-20. km: 0,00 EUR, ab 21. km 0,30 EUR. Die Auseinanderentwicklung von Spritpreisen und Pendlerpauschale ist augenfällig.